

Kita-Förderung**Registrierung nötig, um zu profitieren**

VADUZ Am 1. September wurde das Finanzierungsmodell für alle öffentlichen ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen umgestellt. Neu werden die Tarife einkommens- und leistungsabhängig verrechnet (das «Volksblatt» berichtete). Die Anmeldung, Leistungserfassung und Abrechnung läuft nun digital über eine zentrale Plattform. Die Umstellung sei erfolgreich verlaufen, meldet das Ministerium gestern. Der grösste Teil der Familien, welche eine Fremdbetreuung in Anspruch nehmen, hätte sich bereits im Elternportal registriert, das seit Ende Juni 2019 aufgeschaltet ist. Damit die staatlichen Subventionen ausbezahlt werden können, ist gemäss Ministerium eine Registrierung notwendig. Ansonsten werde der Maximaltarif in Rechnung gestellt. Das Ministerium ruft die bisher noch nicht registrierten Eltern auf, sich schnellstmöglich auf dem Elternportal anzumelden. (red/ikr)

Anmelden können Sie sich unter elternportal.li. Bei Fragen wenden Sie sich an kita.support@lv.li oder per Telefon unter 236 61 80.

**Rheinbrücke in Bendern
Vier Fahrzeuge in Unfall verwickelt**

BENDERN Gleich vier Fahrzeuge waren bei der Kollision, zu der es am Mittwoch auf der Rheinbrücke in Bendern kam, beteiligt. Das teilte die Landespolizei am Donnerstag mit. Demnach fuhr ein Mann gegen 15.30 Uhr mit seinem Personenwagen auf der Rheinbrücke in Gampin-Bendern in Richtung Haag und bemerkte zu spät, dass das Auto vor ihm nur im Schrittempo bewegt wurde - es kam zur Kollision. In der Folge wurden noch zwei weitere Fahrzeuge ineinandergeschoben. Zwei Personen verletzten sich bei dem Unfall, hielt die Landespolizei abschliessend fest. (red/lpfl)

**Bündner Opferhilfe
Mehr Fälle von häuslicher Gewalt**

CHUR Mit 715 laufenden Beratungen im Jahr 2018 hätten die Fallzahlen erneut einen Höchststand erreicht, teilte die Opferhilfe Graubünden am Donnerstag mit. 573 Personen hatten sich an die Opferhilfe gewandt. Davon waren 51 Prozent von häuslicher Gewalt betroffen. Die Anzahl Betroffener stieg damit im Vergleich zu 2017 um 22 Prozent an. (sda)

Casino-Werbung auf Bussen verstosse nicht gegen Gesetz

Jugendschutz Aus Sicht zweier Jugendorganisationen verstösst Casino-Werbung auf Bussen gegen das Geldspielgesetz. Sie fordern eine Verordnung, die dies näher regelt. Die Regierung lädt zum Gespräch, sieht aber keinen Verstoß vorliegen.

VON DANIELA FRITZ

Bewusst oder unbewusst haben Sie die Casino-Werbung auf den LIEmobil-Bussen vermutlich schon einmal wahrgenommen. Ganz bewusst aufgefallen ist diese jedenfalls zwei Jugendorganisationen. In einem Schreiben an Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch kritisieren die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OKSJ) sowie das Aha, dass die Spielbanken grossflächig und offensiv werben würden. Insbesondere die Buswerbung stösst den Jugendschützern sauer auf. Sie sehen das Geldspielgesetz verletzt, dass Spielbanken Werbung in «aufdringlicher oder irreführender Weise» verbietet. «Aus der Sicht des Kinder- und Jugendschutzes sowie in Anbetracht der sich europaweit verschärfenden Suchtproblematik ersuchen wir Sie, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um alle Formen aufdringlicher Werbung von Geldspielinstituten zu unterbinden», fordern die beiden Organisationen. Sie ersuchen die Regierung ausserdem, die Werbung von Glücksspielbetrieben mittels Verordnung zu regeln.

Kein Verstoß festgestellt

Daniel Risch hat die OSKJ bereits zum einem Gespräch eingeladen, um die bestehenden Vorschriften zur Casino-Werbung zu diskutieren, hiess es auf «Volksblatt»-Anfrage im Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft sowie Sport. Ob die Vorschriften zur Werbung eingehalten werden, prüfe das zuständige Amt für Volkswirtschaft (AVW). «Das AVW beurteilt die Werbung auf den Bussen der LIEmobil nicht als Verstoß gegen Artikel 33 des Geldspielgesetzes», teilt das Ministerium mit. Hätte das Amt einen Gesetzesverstoß festgestellt, müsste die Regierung beraten, ob es sich um eine Übertretung handelt. Wäre dies der Fall, sieht das Geldspielgesetz eine Busse von bis zu 250 000 Franken vor. Für Martin Frommelt, Mediensprecher der Casinos Austria (Liechtenstein) AG, deren Sujets von den Jugendorganisationen explizit als Beispiele genannt wurden, ist es nicht problematisch, dass auch Spielbanken - wie überall anders - Werbung



Diese Aufforderung könne für Jugendliche verlockend wirken, weil «reisserisch für etwas Verbotenes» geworben werde, finden Jugendschützer. (Foto: ZVG)

machen. Was man unter «aufdringlich» verstehe, sei ausserdem Definitionsfrage. Auch andere Unternehmen würden auf Bussen werben. Der Jugendschutz werde in Schaanwald sehr ernst genommen: Unter 18-Jährige werden nicht eingelassen, am Eingang werde von jedem Gast ein amtlicher Lichtbildausweis verlangt. Zudem werde dem Spielerschutz durch ein Sozialkonzept «hohe Achtung» geschenkt. Grundsätzlich begrüsse man seitens der Casinos Austria (Liechtenstein) AG aber jegliche Sensibilisierung zur Suchtproblematik. Man wünsche sich, dass diesem Thema auch in anderen Bereichen so grosse Nachachtung geschenkt werde, kommentierte Frommelt das Anliegen der Jugendorganisationen.

Jugendliche besonders betroffen

Dass Casinos erst ab 18 Jahren Eintritt gewähren und zusätzliche Spielerschutzmassnahmen für junge Erwachsene ergreifen, schmalere aber die Wirkung gross angelegter Werbekampagnen nicht, schreiben die beiden Jugendorganisationen. Werbung wirke über das Unbewusste, Kinder und Jugendliche seien diesbezüglich besonders sensibel. «Da Jugendliche die öffentlichen Ver-

kehrsmittel häufig benutzen, sind sie dieser Werbung auch besonders ausgesetzt», schreiben sie weiter. Doch auch OSKJ und Aha geben zu, dass Jugendschutz im Zeitalter des Internets kaum mehr zu gewährleisten ist. Umso mehr sei deshalb aber der Staat gefordert, im Bereich seiner Möglichkeiten Massnahmen zur Prävention von Spielsucht zu ergreifen. Eine gesetzliche Verordnung gehöre hier dazu.

Nicht alles darf auf die Busse

Ob Casinos überhaupt auf Bussen werben sollen, will LIEmobil-Geschäftsführer Jürgen Frick dem Gesetzgeber überlassen. Bereits heute müsse aber jegliche Werbung auf den Bussen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. LIEmobil habe zudem eigene Richtlinien - sowohl was den Inhalt als auch die Gestaltung von Buswerbungen angehe. So seien zahlreiche Produktkategorien und Werbeformen ausgeschlossen. Vermarktet werden die Buswerbungen vom Vaduzer Medienhaus. Kundenberater Dietmar Hasler gibt auf Anfrage ein paar Beispiele, was nicht auf Bussen landen würde: So sei beispielsweise Werbung für Alkohol oder religiöse Absichten ebenso wenig gestattet wie etwa zu viel

nacktes Fleisch. «Grundsätzlich liegt die Verantwortung, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden, beim Kunden», betont Hasler. Die einzelnen Sujets würden aber zusätzlich noch vom Vaduzer Medienhaus und LIEmobil kontrolliert und genehmigt. «Es gab in der Vergangenheit zahlreiche Fälle, in denen die vorgeschlagene Werbung nach der Prüfung angepasst wurde, damit insbesondere die Bedruckung der Scheiben verbessert wurde», ergänzt Frick.

Gesetzliche Vorgaben**Ab wann ist Werbung «aufdringlich»?**

Im Geldspielgesetz ist geregelt, inwiefern Casinos Werbung betreiben dürfen. So heisst es in Art. 33, Abs. 1: «Eine Spielbank darf nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.» Schon als das damals neu geschaffene Geldspielgesetz im März 2010 in erster Lesung behandelt wurde, hakte der Landtag nach, was denn unter «aufdringlich und irreführend» gilt. Der damalige Regierungschef-Stellvertreter Martin Meyer führte aus, dass Spielbanken sehr zurückhaltend werben müssten. «Was aber nicht sein sollte - und das wäre dann eben die aufdringliche Werbung -, dass überall nur noch die Spielbank wahrgenommen wird und Sie tagtäglich mit der Spielbank konfrontiert würden», so Meyer damals. Er sprach sich aber auch klar gegen ein Werbeverbot aus. Das wäre der falsche Weg, da der Staat dann in den freien Markt eingreifen würde. In der Stellungnahme für die zweite Lesung führte die Regierung aus, was zum Beispiel verpönt wäre: Gewinnversprechen, religiöse Anspielungen, Einbezug von Kindern und Jugendlichen, übertriebene erotische Bezüge und andere sittenwidrige Darstellungen oder aggressive Lockvogelangebote. Ähnlich lautet die Bestimmung im Schweizer Geldspielgesetz: «Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.» In der entsprechenden Verordnung wird ausgeführt, dass unter aufdringlich beispielsweise Telefonverkäufe oder Verkaufsfaktiven in Wohnräumen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu verstehen sind. Die blosse Werbung auf Bussen oder Plakaten wird dort zumindest nicht explizit genannt. (df)

Betrug zwischen «Freundschaftsdienst» und «Racheakt»

Widersprüche Langjähriger, schwerer Betrug, Geldwäsche und das Ende einer langjährigen Freundschaft waren am Donnerstag Thema vor dem Landgericht.

VON SEBASTIAN ALBRICH

«Er war mein bester Freund», erklärte der ehemalige Leiter des Facility Managements eines grossen liechtensteinischen Industrieunternehmens am Donnerstag vor Gericht. Er - der Erstangeklagte - soll seinen Arbeitgeber eben genau mit diesem Freund - dem Zweitangeklagten - um mindestens rund 818 000 Franken betrogen haben. Von dieser engen Freundschaft war jedoch im Gerichtssaal nichts mehr vorhanden. Denn der 54-jährige Bereichsleiter zeigte sich geständig und schuldig, schob den «schwarzen Peter» jedoch gleichzeitig dem 63-jährigen Zweitangeklagten zu.

Mein Freund und Strippenzieher

Der 63-Jährige sei 2004 mit Geldproblemen an ihn herangetreten und habe ihm eine Idee unterbreitet, erklärt der Erstangeklagte. Dieser

würde über die Bautechnikfirma, die er gemeinsam mit seinem Bruder führte, dem Arbeitgeber des Erstangeklagten nicht geleistete Reinigungsarbeiten in Rechnung stellen. Der Erstangeklagte sollte diese zeichnen und so die Buchhaltung zur Auszahlung bewegen. Er habe dem zugestimmt, da er seinem Freund helfen wollte und es anfangs geheissen habe, dass sein Arbeitgeber dafür Stundengutschriften erhalte, die später in Form von Wochenendreinigungsarbeiten eingelöst werden könnten. Dazu sei es jedoch nie gekommen. Jedes Mal, wenn er seinen Freund wegen der Stundengutschriften gedrängt habe, habe ihm der Zweitangeklagte einfach Geld zugesteckt und sich bedankt. Und er habe den Fehler gemacht, es anzunehmen. Insgesamt seien so 224 000 Franken zusammengekommen, den Rest der mindestens 818 000 Franken habe der Zweitangeklagte eingesteckt.

So seien die Jahre ins Land gezogen und die Betrugsmasche lief weiter, auch da die Angst zunahm, sonst aufzufliegen. Selbst als sich der Zweitangeklagte mit dem Bruder, mit dem er die Firma führte, 2009 überwarf und in ein anderes Bautechnik- und Reinigungsunter-

men wechselte, seien die Zahlungen weiterhin über die Firma des Bruders gelaufen. Die Schwägerin habe weiterhin die Rechnungen ausgefertigt und dem Erstangeklagten die Gelder ausgehändigt, die er mit dem Zweitangeklagten teile. Man wollte nicht nachträglich auffliegen - denn der Bruder und die Schwägerin des Zweitangeklagten hätten nichts von der Masche gewusst. Eine Taktik, die Richter und Beisitzer hinterfragten: Weshalb sollten Zahlungen nicht auffallen, die keine Gegenleistungen hätten? «Das müssen Sie meinen Mitangeklagten fragen», so der Erstangeklagte. Er selbst gehe jedoch davon aus, dass die Schwägerin des Zweitangeklagten einfach dachte, dass es sich um Schwarzarbeit handelte. Einen Blickwinkel, den der Erstangeklagte anfangs auch in den Ermittlungen forcieren wollte. Denn nachdem die Sache nach gut zehn Jahren aufflog, bewegte er zwei ihm bekannte Frauen dazu, auszusagen, sie hätten über Jahre bei ihm im Namen der Bautechnikfirma «schwarz» gearbeitet. Er liess der Polizei sogar gefälschte Aktenvermerke zukommen, die dies bestätigen sollten. Eine Lüge, wie er und auch die beiden Frauen nachträglich eingestanden. Die ganze Sa-

che sei für ihn rückblickend «ein Wahnsinn», den er «täglich bereue», betont der ehemalige Leiter des Facility Managements.

Hüter meines Bruders

Wer jedoch vermutet, dass der Fall eindeutig sein könnte, wurde spätestens bei der Aussage des ehemaligen Freundes eines Besseren belehrt. Er will nämlich von der ganzen Betrugsmasche gar nichts gewusst haben und bekannte sich nicht schuldig. Sein Bruder sei für den Bereich Reinigung verantwortlich gewesen. Sein damaliger Wissensstand sei gewesen, dass der Erstangeklagte über die Schwägerin Schwarzarbeitsrechnungen abrechnet. Dass seine eigene Unterschrift unter manchen Rechnungen und Verträgen gewesen sei, habe auch daran gelegen, dass sich sein Bruder einen Grossteil des Jahres im Ausland befand. Geld habe er selbst jedoch nie erhalten, jedoch 2006 für seinen Bruder einen Trust angelegt, um die Zahlungen an den Erstangeklagten zu vereinfachen. Er habe dem Erstangeklagten auch Geld ausgehändigt, jedoch nicht gewusst, was dieser damit macht. Nachdem der Zweitangeklagte 2009 nach den Spannungen mit seinem Bruder aus der Bautechnikfirma ausschied, ha-

be er schliesslich auch den offiziellen Auftrag des Industrieunternehmens seines Freundes übernommen. Danach sei dieser an ihn mit der Aufforderung an ihn herangetreten, gefälschte Rechnungen zu schreiben. Dies habe er jedoch abgelehnt, unterstrich der 63-Jährige. Daraufhin habe sich die persönliche und berufliche Beziehung verschlechtert, was in der Beendigung des Reinigungsvertrags und diesem «Racheakt» gedeutet habe, begründet er die Anschuldigungen gegen sich.

Aussage gegen Aussage

Angeht dieser konträren Aussagen waren sich die beiden Verteidiger und die Staatsanwältin geschlossen einig, dass es zur Aufklärung weiterer Blickwinkel bedarf. Zu diesem Zweck wurde die Verhandlung nach fünf Stunden auf den 14. November vertagt und weiter Zeugen geladen. Zumindest einen kleinen Erfolg brachte die gestrige Verhandlung mit sich. Der Erstangeklagte und sein ehemaliger Arbeitgeber konnten sich auf einen Vergleich über die ihm zugeschriebenen 224 000 Franken einigen. Damit wird das Industrieunternehmen nicht mehr zivilrechtlich gegen ihn vorgehen.